



Klarstellungssatzung für den Bereich „In der Goldbach“, OT Rönshausen

Aufgrund des § 34 Abs.4. Satz1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl I S. 4147) im Vergleich mit § 5 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in Ihrer Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Klarstellungssatzung ist der beigefügte Lageplan maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich beinhaltet das Flurstück Gemarkung Rönshausen, Flur 8, Flurstück 25/15 teilweise.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs richtet sich nach den Vorgaben des §34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eichenzell, den 04.04.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell


Johannes Rothmund
Bürgermeister

